

Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics and Data Science (Eignungsfeststellungsordnung Transportation Economics and Data Science)

Vom 12. Februar 2026

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Außerkrafttreten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics and Data Science an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics and Data Science ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss beziehungsweise einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsakademie auf dem Gebiet der Verkehrs- oder Wirtschaftswissenschaften beziehungsweise aus dem MINT-Bereich (Mathematik, Informatik beziehungsweise Naturwissenschaft und Technik) oder einen Abschluss in einem sonstigen Studiengang mit inhaltlich stark quantitativer Ausrichtung nachweist,
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics and Data Science gemäß § 5 erbringt und
3. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

§ 3

Zugangsausschuss

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

§ 4

Antrag und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"
 Zugangsausschuss Masterstudiengang Transportation Economics and Data Science
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
 - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:
 Technische Universität Dresden
 Sachgebiet 8.3 International Office
 Helmholtzstraße 10
 01069 Dresden
 Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
 3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics and Data Science
 2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
 3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
 4. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats wie zum Beispiel:
 - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5 bis 12,
 - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
 - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer oder seiner Hochschule in Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics and Data Science gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 60 ECTS-Leistungspunkten aus den Fachbereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und fortgeschrittene Quantitative Verfahren aus der Statistik, der Ökonometrie, des Operations Research, der Programmierung, des Data Analytics nachgewiesen werden. Dabei sind nachzuweisen:

1. aus dem Fachbereich Volkswirtschaftslehre mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte, wobei darin mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte erworben im Fach Mikroökonomie enthalten sind,
2. aus dem Fachbereich fortgeschrittene Quantitative Verfahren mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte, wobei darin mindestens 6 ECTS-Leistungspunkte erworben im Fach Statistik und 4 ECTS-Leistungspunkte erworben in der Fächergruppe Operations Research, Optimierung und Programmierung enthalten sind sowie
3. aus dem Fachbereich Betriebswirtschaftslehre mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte.

(2) Werden insgesamt mehr als 30 sich inhaltlich nicht überschneidende ECTS-Leistungspunkte im Fachbereich fortgeschrittene Quantitative Verfahren nachgewiesen, so können in gleichem Umfang die geforderten ECTS-Leistungspunkte für Betriebswirtschaftslehre um bis zu 10 ECTS-Leistungspunkte und die geforderten ECTS-Leistungspunkte für Volkswirtschaftslehre um bis zu 5 ECTS-Leistungspunkte reduziert werden.

(3) Die im Fachbereich fortgeschrittene Quantitative Verfahren nachzuweisende Mindestzahl von ECTS-Leistungspunkten kann auf bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte reduziert werden, wenn im gleichen Umfang ECTS-Leistungspunkte im Fachgebiet Verkehr, Transport und Logistik nachgewiesen werden.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers, wird ein Eignungsgespräch gemäß § 6 vor dem Zugangsausschuss durchgeführt.

§ 6

Eignungsgespräch

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungsgespräches.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die

Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins.

(6) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung beziehungsweise chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland das Eignungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Das Eignungsgespräch kann vor Ort an der Technischen Universität Dresden oder auf Antrag online durchgeführt werden.

§ 7 Eignungsbescheid

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, sollte sie oder er nach Beendigung des Verfahrens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses erhalten. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt beziehungsweise dem Sachgebiet 8.3 International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics and Data Science.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt beziehungsweise dem Sachgebiet 8.3 International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

§ 8 Außerkrafttreten

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Transportation Economics (Eignungsfeststellungsordnung Transportation Economics vom 13. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2025 vom 24. März 2025, S. 37) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 12. Februar 2026

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger